



Die Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft

Basisprinzip einer Ethik internationaler Beziehungen?

Responsibility to Protect (kurz: *R2P*) bezeichnet die Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft gegenüber schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die ethische Analyse zeigt: *R2P* ist mehr als ein randständiges Zusatzelement innerhalb eines normativen Modells internationaler Beziehungen. Denn dieses Modell ist seinerseits nur plausibel, insoweit es von der Annahme einer solchen Schutzverantwortung her gedacht wird, die dem positiven Recht voraus geht. Insofern sich das *R2P*-Konzept in Formen des militärischen Interventions manifestiert, steht es jedoch vor typischen Dilemmata. Diese sind auf defiziente Strukturen des Handelns im internationalen System, aber auch auf die Verhältnisse innerhalb der Interventionsgebiete zurückzuführen. Zu einer schrittweisen Verbesserung des *R2P*-Konzepts ist dennoch keine realistische Alternative erkennbar.



Thomas Hoppe

Seit es im Herbst 2005 in das Gipfeldokument der Vereinten Nationen zu deren 60. Jahrestag Aufnahme gefunden hatte, zog das Prinzip einer internationalen Schutzverantwortung zur Verhinderung bzw. Beendigung schwerster Menschenrechtsverletzungen (*Responsibility to Protect*, inzwischen häufig mit der gängigen Abkürzung „*R2P*“ zitiert) zunehmend

Aufmerksamkeit auf sich. Dabei hatte die Diskussion um die Problematik, auf welche diese im Entstehen begriffene Norm des Völkerrechts sich bezieht, bereits wesentlich früher begonnen. Dies aufgrund konkreter, schreckensvoller Ereignisse, nicht als Ergebnis rein wissenschaftlicher Reflexion auf Fragen, die im Kontext einer Ethik des Politischen zu stellen wären.

im Nordirak zu Flüchtlingsbewegungen geführt hatte, die den internationalen Frieden in der Grenzregion zu den Nachbarstaaten bedrohten; eine Situation, die nach Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen die Zuständigkeit des Sicherheitsrates aufruft. Ende 1992 wurde ein ähnlicher Beschluss (UN-Resolution 794) erforderlich, um den Hungertod von zwei Millionen Menschen in Somalia zu verhindern. Diese Resolution stellte bereits nicht mehr auf das Erfordernis ab, dass die vor Ort bestehende Lage einer zwischenstaatlichen Friedensgefährdung gleichkommen müsse, sondern betrachtete das massenhafte Elend innerhalb eines bestehenden Staates, das von dessen Autoritäten nicht verhindert oder wenigstens gelindert wurde, als hinreichenden Grund für die Erteilung eines Mandates zum Eingreifen.

Wiederholte Anlässe zum Eingreifen aus humanitären Gründen

Bereits unmittelbar nach dem Ende des zweiten Golfkriegs, im beginnenden Frühjahr 1991, stand die Staatengemeinschaft vor der Entscheidung, eine massive Gewaltandrohung des irakischen Regimes unter Saddam Hussein gegen die kurdische Bevölkerung des Nordirak einfach hinzunehmen oder

zu versuchen, im Wege der bewaffneten Intervention solche Gewaltakte zu verhindern. Sie entschied sich zu Letzterem und versuchte mit der Resolution 688 des UN-Sicherheitsrates, die erforderliche Rechtsgrundlage hierfür zu schaffen. Dabei kam ihr der Umstand entgegen, dass die Situation